

Vorblatt

Problem:

Das Finanzausgleichsgesetz 2008 sieht einen auf Basis des Jahres 2007 kostenneutralen Ausgleich der Auswirkungen der Abschaffung der so genannten Selbstträgerschaft bei der Leistung der Familienbeihilfen vor. Die mit Verordnung kundgemachten Werte sind teilweise zu korrigieren bzw. zu ergänzen.

Lösung und Inhalt:

Änderung der in der „Verordnung über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft – vorläufige Werte“ vorgesehenen Ausgleichszahlungen.

Alternativen:

keine

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

- Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Verordnung bringt folgende finanzielle Auswirkungen (in Euro):

	2008	ab 2009
Erhöhung der Ertragsanteile der Länder (inkl. Wien)	-	-
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	-	+356
Ausgleichszahlung an gemeinnützige Krankenanstalten	+582.000	+934.000
Kürzung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds	+582.000	+934.000

- Wirtschaftspolitische Auswirkungen und Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine

- Auswirkungen auf die Verwaltungslasten für Unternehmen:

Keine

- Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Keine

- Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Abschaffung der Selbstträgerschaft:

Als Teil des Ergebnisses der Verhandlungen zum Finanzausgleich für die Jahre 2008 bis 2013 wurde die Selbstträgerschaft mit der Novelle zum Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (FLAG), BGBl. I Nr. 103/2007, aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung mit Wirkung vom Juni 2008 abgeschafft, zugleich aber vorgesehen, dass die den bisherigen Selbstträgern daraus entstehenden Mehrausgaben auf Basis des Erfolgs 2007 ausgeglichen werden, und zwar in Form höherer Ertragsanteile (Gebietskörperschaften) bzw. von Ausgleichszahlungen (Rechtsträger gemeinnütziger Krankenanstalten außer Gebietskörperschaften).

Mit Verordnung des Bundesministers für Finanzen über die Auswirkungen der Abschaffung der Selbstträgerschaft – vorläufige Werte, BGBl. II Nr. 421/2008, wurde die vorläufige Höhe dieser Ausgleichszahlungen sowie die – gleich hohe – Kürzung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds kundgemacht.

Seit der Kundmachung dieser Verordnung haben sich einige Änderungserfordernisse ergeben, die mit dieser Verordnungsänderung umgesetzt werden. Auch die nunmehr geänderten Werte sind vorläufige Werte im Sinne des § 24 Abs. 6 Z 5 FAG 2008, die nur bis zur Kundmachung der endgültigen Werte anzuwenden sind.

Bei einigen Einrichtungen ist deren Status als gemeinnützige Krankenanstalt weiterhin nicht endgültig geklärt, das Bundesministerium für Finanzen nimmt unverändert in Aussicht, gegebenenfalls auch vor der Kundmachung der endgültigen Werte die Verordnung über die vorläufigen Ausgleichszahlungen zu ergänzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Änderung der Verordnung bringt folgende finanzielle Auswirkungen (in Euro):

	2008	ab 2009
Erhöhung der Ertragsanteile der Länder (inkl. Wien)	-	-
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	-	+356
Ausgleichszahlung an gemeinnützige Krankenanstalten	+582.000	+934.000
Kürzung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds	+582.000	+934.000

Die hier für das Jahr 2008 ausgewiesenen Änderungen werden durch die Aufrollung der bisherigen Ausgleichszahlungen ebenfalls im Jahr 2009 budgetwirksam.

Diesen höheren Ausgleichszahlungen des Bundes sowie der höheren Kürzung der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds stehen die höheren Einnahmen des Familienlastenausgleichsfonds aufgrund der Abschaffung der Selbstträgerschaft gegenüber.

II. Besonderer Teil

Zur Z 1 (§ 1)

Die Abzüge bei der Dotierung des Familienlastenausgleichsfonds und die Umschichtungen bei den Ertragsanteilen zwischen dem Bund und den Gemeinden werden an die neuen Werte in den §§ 2 und 4 angepasst.

Zur Z 2 (§ 2)

Der Anteil der Gemeinden des Landes Oberösterreich wird um 356,- Euro erhöht, womit lediglich ein Rundungsfehler ausgeglichen wird.

Zur Z 3 (§ 4)

In § 4 wird – neben der Korrektur der Bezeichnung eines Rechtsträgers – eine Ausgleichszahlung korrigiert sowie eine Ausgleichszahlung an einen zusätzlichen Rechtsträger vorgesehen:

Die Korrektur betrifft die Ausgleichszahlung an die Vorarlberger Krankenanstalten-Betriebsgesellschaft mbH, bei der ein – erst nach Kundmachung der Verordnung entdeckter – Fehler bei der Verarbeitung der Erhebungsblätter zu einem zu niedrigen Wert geführt hat.

Eine zusätzliche Ausgleichszahlung wird für das Psychosomatische Zentrum Bad Aussee, Errichtungs- und Betriebsgesellschaft mbH vorgesehen, weil nunmehr geklärt ist, dass die von ihr betriebene Klinik für Psychosomatik und Psychotherapie Bad Aussee im Jahr 2007 eine gemeinnützige Krankenanstalt im Sinne des § 16 KAKuG war.

Zur Z 4 (§ 4a)

Die geänderten Werte sind bei den jeweils nächsten Zahlungsterminen anzuwenden, dabei sind auch die Differenzen zu den bisher ausbezahlten Beträge auszugleichen.